

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Stiftung SAPA**, Schweizer Archiv der Darstellenden Künste / **Fondation SAPA**, Archives suisses des arts de la scène / **Fondazione SAPA**, Archivio svizzero delle arti della scena / **Foundation SAPA**, Swiss Archive of the Performing Arts besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Bern (nachstehend „Stiftung“ genannt).

#### **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung ist zuständig für die Erhaltung des kulturellen Erbes im Bereich Tanz und Theater der Schweiz in all seinen Formen. Sie sammelt, dokumentiert, archiviert und vermittelt Dokumente zum Tanz- und Theaterschaffen, die in erster Linie einen Bezug zur Schweiz haben (Helvetica) oder für die Schweiz wichtig sind und macht sie für die Benutzung zugänglich. In diesem Sinne versteht sich die Stiftung auch als Institution im Dienste der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie des Kulturschaffens und der Vermittlung der Tanz- und Theaterkultur für die Allgemeinheit.

Die Stiftung arbeitet mit relevanten Institutionen (wie Universitäten, Fachhochschulen, Archiven, etc.) im In- und Ausland zusammen.

Die Stiftung findet eine zukunftsfähige Lösung für Objektsammlungen, die dem Wert der Objekte Rechnung trägt.

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **Art. 3 Mittel**

Das Stiftungskapital beträgt CHF 50'000. Die Stiftung finanziert sich durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und Privaten sowie durch Schenkungen und Betriebserträge.

Einzig die Mittel der Stiftung dienen zur Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen.

#### **Art. 4 Beabsichtigte Sachübernahme**

Die Stiftung beabsichtigt den Verein mediathek tanz.ch, mit Sitz in Zürich, die Fondation des Archives suisses de la danse, mit Sitz in Lausanne zu Fr. 0.00 zu übernehmen und deren Tätigkeiten weiterzuführen.

#### **Art. 5 Weitere beabsichtigte Sachübernahme**

Die Stiftung beabsichtigt das Vermögen der Stiftung Schweizerische Theatersammlung, mit Sitz in Bern, zu übernehmen und deren Tätigkeiten weiterzuführen.

## **II. Organisation der Stiftung**

### **Art. 6 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

### **Art. 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, maximal neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte eine/n Präsidentin/en und eine/n Vizepräsidentin/en. Der Stiftungsrat setzt sich aus Personen zusammen, die ihre jeweiligen Fachkenntnisse in die Stiftung einbringen. Die Zusammensetzung berücksichtigt im Rahmen des Möglichen die Sprach- und Kulturregionen der Schweiz. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden zulässig.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Für die Abberufung ist ein Quorum von 2/3 der Mitglieder notwendig.

### **Art. 8 Befugnisse und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er ist dafür verantwortlich, dass die Stiftungsziele verfolgt und erreicht werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Strategische Planung der Entwicklungen zur Erreichung des Stiftungszwecks
- Aufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Abnahme des Budgets und der Jahresrechnung
- Überwachen der Geschäftsstellen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen, Beirat
- Wahl des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
- Wahl der Revisionsstelle
- Befugnis zur Änderung der Stiftungsurkunde

### **Art. 9 Kommissionen, Ausschüsse und Beirat**

Der Stiftungsrat ernennt einen Beirat und kann zeitlich befristete oder permanente Kommissionen und/oder Ausschüsse ernennen. Er erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

### **Art. 10 Ehrenrat**

Der Stiftungsrat kann Personen, welche sich durch grosse Verdienste zugunsten der Stiftung respektive dem Stiftungszweck hervorgetan haben, zu Ehrenräten des Stiftungsrates ernennen. Die

Ehrenräte haben beratende Funktion und werden nicht ins Handelsregister aufgenommen.

#### **Art. 11 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist nur in Anwesenheit einer Mehrheit des Stiftungsrates beschlussfähig. Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Alle Beschlüsse werden mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Pattsituationen hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 12 Einberufung und Protokoll**

Der Stiftungsrat trifft sich so oft als zur Erledigung seiner Pflichten nötig, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vorher durch den Präsidenten/die Präsidentin. Eine Sitzung kann jederzeit durch drei oder mehr Stiftungsratsmitglieder einberufen werden. Über die Stiftungsratsitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 13 Reglement**

Der Stiftungsrat kann zur weiteren Organisation der Stiftung Reglemente erlassen.

#### **Art. 14 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

#### **Art. 15 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Jahresrechnung, Revisionsbericht, Tätigkeitsbericht und Protokoll betreffend Genehmigung der Jahresrechnung sind der Stiftungsaufsicht innerhalb von 6 Monaten nach dem 31.12. zuzustellen.

### **III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

#### **Art. 16 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann durch Beschluss den Zweck der Stiftung abändern und der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB vorlegen und zur Genehmigung beantragen.

#### **Art. 17 Fusion/Auflösung der Stiftung**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung übernimmt der Stiftungsrat die Rolle des Liquidators.

Gewinn und Kapital sind einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

#### IV. Handelsregister

##### **Art. 18 Handelsregistereintrag**

Die Stiftung ist an ihrem Sitz im Handelsregister einzutragen.

So beschlossen an der Stiftungsratssitzung vom 24. September 2018. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 27. April 2017.

Bern, 24. September 2018

Für die Stiftung:



Franziska Burkhardt  
Präsidentin des Stiftungsrates



Thomas Tribolet  
Mitglied des Stiftungsrates